

Die Vorsitzende

Prof. Dr. Gabriele Beger
Staats- und Universitätsbibliothek
Carl von Ossietzky
Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

Telefon 040 428382211
Telefax 040 428383352

sekr@sub.uni-hamburg.de

An alle Mitglieder des
Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.

Berlin, 24.04.2009

Kataloganreicherung mit Coverabbildungen - Ergebnisse der Umfrage

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zuerst möchte ich mich sehr herzlich für die rege Beteiligung an der Umfrage bedanken. 43% der rund 1.800 befragten Bibliotheken haben geantwortet, das ist eine beachtliche Umfragebeteiligung und zeigt, dass an dem Fortbestand des Gesamtvertrages großes Interesse besteht. 56% der Bibliotheken nehmen die Rechte aus dem Gesamtvertrag wahr. Fast die Hälfte aller Abbildungen wird durch Verlinkung auf bestehende Abbildungen realisiert. 99% der Bibliotheken haben sich für eine Fortsetzung des Gesamtvertrages ausgesprochen. Wir werden nunmehr in die Verhandlung zur Fortsetzung des Vertrages ab 2010 eintreten.

Bei der Befragung wurden auch vielfältige Bedarfe nach weiteren Kataloganreicherungen vorgetragen. Viele davon sind bereits möglich. So will ich gern die Gelegenheit nutzen und Sie auf die vom dbv bereits im Dezember 2007 vom Börsenverein erbetene und erhaltene Erklärung hinweisen, die Ihnen aus deutschen Verlagsprodukten ermöglicht,

- Umschlags- und Klappentexte
- Titelblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Tabellenverzeichnis
- Abbildungsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Sachregister
- Personenregister
- Ortsregister

in den OPAC aufzunehmen. Weitere Informationen dazu unter:

<http://www.bibliotheksverband.de/vereinbarungen.html>

In der Erklärung des Börsenvereins als auch im Gesamtvertrag mit der VG Bild Kunst hat der dbv die Verpflichtung anerkannt, dass für den

Bundesgeschäftsstelle
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Telefon 030 6449899-10
Telefax 030 6449899-29

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Finanzamt für
Körperschaften I Berlin
Steuernr. 27/663/53807
Ust-ID DE25 0754 039

*Der DBV ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BID)*

unwahrscheinlichen Fall, dass ein Verlag oder Grafiker verlangt, dass seine Abbildungen zu entfernen sind, die Bibliotheken dieser Forderung unverzüglich nachkommen werden. Inhaltsverzeichnisse und Buchcover sind seitdem in erheblichem Maße zur Kataloganreicherung verwandt worden, es ist bisher noch kein Fall bekannt, dass die Entfernung verlangt wurde.

Die weitergehenden Vorschläge für Gesamtverträge betreffen vor allem die Kataloganreicherung durch Abstracts, Annotationen, Rezensionen, die Verwendung von Fotos und Cover auf Websites, Blogs, Plakaten und Flyer für Werbemaßnahmen u.ä. sowie die Zurverfügungstellung von Hör- und Leseproben bis hin zur Auswahl von Tracks auf CDs und Musikdatenbanken. Wir werden diese Hinweise alle auf ihre Machbarkeit hin prüfen.

Einige Hinweise waren aber auch als Fragen formuliert, von denen ich hier gern einige beantworten möchte.

1. Der Kopienversand im Rahmen des bibliothekarischen Leihverkehrs ist in Übereinstimmung mit § 53a UrhG neu geregelt. Kopien im LV können jederzeit per Post und Fax versandt werden. Der Versand in elektronischer Form ist ebenfalls gestattet, jedoch nur unter folgenden Bedingungen: wenn die Kopie als nicht recherchierbare Kopie (Faksimile) versandt wird und der bestellende Nutzer sich auf einen wissenschaftlichen oder Unterrichtsgebrauch berufen kann. Darüber hinaus ist es erforderlich, dass der Verlag nicht in der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) der Universitätsbibliothek Regensburg ein adäquates elektronisches Angebot eingetragen hat. Für den Versand von Kopien im Leihverkehr zahlen Bund und Länder auf der Grundlage eines gerade abgeschlossenen neuen Abwicklungsvertrages eine pauschale Vergütung für alle Bibliotheken in öffentlicher Trägerschaft. Eine separate Zahlung durch den Nutzer oder die Bibliothek entfällt damit.
2. Datenbanken mit aktuellen Gesetzestexten gibt es bereits freizugänglich und kostenlos im WWW. Eine zu empfehlende Quelle ist <http://www.gesetze-im-internet.de>.
3. Für öffentliche Musikwiedergaben in Bibliotheken gibt es seit 1989 einen Gesamtvertrag zwischen der BID (ehem. BDB) und der GEMA. Danach gewährt die GEMA den Bibliotheken die jeweils im Bundesanzeiger veröffentlichten geltenden Vorzugsvergütungssätze für Organisationen.
4. Für öffentliche Lesungen gibt es sehr oft in den Kommunen Rahmenverträge mit der VG Wort, die auch die kommunalen Bibliotheken einschließen. Bitte informieren Sie sich in ihrem Kulturamt oder dem Rechtsreferat.
5. Vollständige Kopien von vergriffenen Werken sind nach § 53 Abs. 2 Nr. 4b UrhG regelmäßig ohne Zustimmung gestattet, soweit es sich um eine analoge Vervielfältigung handelt. Vergriffen ist ein Werk, wenn es seit mindestens zwei Jahren nicht mehr lieferbar ist.
6. Der Gesamtvertrag mit der VG Bild Kunst über die Verwendung von Buchcover umfasst nur das Recht zur Wiedergabe/öffentlichen Zugänglichmachung im OPAC, nicht zur Verbreitung in Zeitungen,

- Werbematerialien, Websites etc. Diese Wiedergabe und Verbreitung bedarf der Zustimmung des Rechtsinhabers.
7. Zur Wiedergabe und Verbreitung von Abbildungen der bildenden Künste in einem Ausstellungskatalog wurde der sog. Artothekenvertrag mit der VG Bild Kunst 2004 geschlossen. Danach ist es Bibliotheken und Artotheken gestattet, ohne Zustimmung der Rechtsinhaber, Abbildungen von Werken aus dem eigenen Bestand in einen Bildkatalog aufzunehmen und diesen in gedruckter oder offline Form zu verbreiten. Die Vergütung entfällt, wenn nicht mehr als 50 Abbildungen gezeigt werden. Darüber hinaus besteht eine gestaffelte Vergütungspflicht von 100 € bis 400 €
 8. Die Ausleihe von Bibliotheksbeständen jeglicher Art (Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, CDs, DVDs, Computerspiele u.v.m.), soweit beim Erwerb keine anders lautenden Lizenz/Nutzungsverträge geschlossen wurden, ist gemäß § 17 Abs. 2 i.V.m. § 27 Abs. 2 UrhG zustimmungsfrei gestattet. Für die Ausleihe durch Bibliotheken in öffentlicher und kirchlicher Trägerschaft wird von Bund und Ländern eine pauschale Vergütung (sog. Bibliothekstantieme) auf der Grundlage eines Gesamtvertrages an die Verwertungsgesellschaften gezahlt. Die Verwertungsgesellschaften schütten dann diese Erlöse an Autoren und Verlage zu gleichen Teilen aus.

Sollte ich einzelne Fragestellungen hier nicht beantwortet haben, so senden Sie mir bitte eine Mail zu.

Mit herzlichen Grüßen,
Ihre



Prof. Dr. Gabriele Beger
Vorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.